

Kein UV-Schutz gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII bei einem Fußballspiel innerhalb einer Punktspielrunde von Betriebssportvereinen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 20.7.2001 - S 69 U 563/00 -

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidung vom 19.3.1991 - 2 RU 23/90 - (HVBG-INFO 1991, 1234-1241) hat das SG Berlin mit Urteil vom 20.7.2001 - S 69 U 563/00 - (s. Anlage) entschieden, dass bei dem Fußballspiel vom 6.3.1999 (Unfall) die erforderliche Ausgleichsfunktion nicht im Vordergrund gestanden, sondern nach der Zielsetzung und dem organisatorischen Rahmen, in welchem das durchgeführt durchgeführt worden ist, der Wettkampfcharakter überwogen hat. Ein Arbeitsunfall (§ 8 Abs. 1 SGB VII) liegt daher nicht vor.

Anlage

Urteil des SG Berlin vom 20.7.2001 - S 69 U 563/00 -
Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Verletztengeld und einer Verletztenrente wegen der Folgen eines Unfalls streitig, den der Kläger bei einem Fussballspiel der Betriebssportgemeinschaft seines Arbeitgebers erlitten hat.

Der am 24. August 1959 geborene Kläger war seit 1987 als Kraftfahrer bei der Firma [REDACTED] Recycling GmbH" beschäftigt. Im Jahre 1995 wurde ein Betriebssport-Verein mit dem Namen „BSG [REDACTED] gegründet, der Mitglied des „Betriebssportverbandes Berlin e.V.“ ist. In diesem Rahmen fanden wöchentlich Punktspiele gegen andere Betriebssportvereine innerhalb einer Liga statt. Bei einem solchen Spiel gegen die „BSG AKZO“ rutschte der Kläger am 6. März 1999 auf glattem Untergrund aus und verdrehte sich das rechte Bein.

Im Rahmen von drei stationären Aufenthalten im Krankenhaus Reinickendorf (vom 7. März 1999 bis 11. März 1999, vom 14. März 1999 bis 18. März 1999 und vom 9. Mai 1999 bis 18. Mai 1999) wurde eine „frische vordere Kreuzbandruptur rechts“ und ein „Riß des Innen- und Außenmeniskus rechts“ diagnostiziert und entsprechend behandelt. Durch Bescheid vom 19. August 1999 lehnte die Beklagte die Entschädigung der entstandenen Unfallfolgen mit der Begründung ab, der Kläger habe den Unfall nicht in Folge einer versicherten Tätigkeit erlitten. Das durchgeführte Punktspiel habe Wettkampfcharakter gehabt, so dass ein innerer (sachlicher) Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit nicht mehr bestehe.

Hiergegen legte der Kläger am 14. September 1999 mit der Begründung Widerspruch ein, dass der Fussballsport als Ausgleich zu der betrieblichen Belastung regelmäßig betrieben werde. Insoweit stünde dem auch nicht entgegen, dass hier Wettkampfspiele stattfänden, denn auch diese könnten dem vom Betriebssport angestrebten Ausgleich zu den Belastungen der betrieblichen Tätigkeit dienen.

Der Widerspruch wurde jedoch durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 15. Juni 2000 zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 18. Juli 2000 Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben.

Zur Begründung der Klage vertieft der Kläger sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und führt ergänzend aus, aus dem Urteil des BSG vom 19. März 1991 ergebe sich, dass der Versicherungsschutz auch bei Ausübung einer Sportart nicht ausgeschlossen sei, die einen Gegner voraussetze und meist zwischen verschiedenen Mannschaften ausgetragen werde. Auch bei Fussballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen könne Versicherungsschutz gegeben sein. Dabei werde vorausgesetzt, dass bei Fussballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen jedoch grundsätzlich Voraussetzung sei, dass diese sich zur gemeinsamen Durchführung einer dem Ausgleichszweck dienenden regelmäßigen sportlichen Betätigung zusammengeschlossen hätten. Diesen Zweck verfolge der Betriebssportverband e.V.. Er habe sich genau aus diesem Grund gebildet und seine Fussballmannschaften würden auch genau aus diesem Grund nicht beim Deutschen Fussballbund angemeldet werden. Die Tatsache, dass in der Sektion Fussball verschiedene Ligen gebildet worden seien und die Spiele der Mannschaften untereinander gewertet würden, stünde dem nicht entgegen. Dieser Wettkampfcharakter trete gegenüber der sportlichen Ausgleichsbetätigung in den Hintergrund und solle nur zusätzliche Anreize zur Teilnahme an dem sportlichen Angebot schaffen.

Die Tatsache, dass der Wettkampfcharakter in den Hintergrund trete, ergebe sich auch daraus, dass ein Training zur Vorbereitung der Spiele nicht stattfinden würde. Ebenso gebe es keine festen Mannschaftszusammensetzung oder einen Trainer, der bestimme, welche Spieler an dem Spiel jeweils teilnehmen und wie die einzelnen Spielerpositionen zu besetzen seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juni 2000 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom 6. März 1999 Verletzten-geld und anschließend Verletztenrente im Rahmen der gesetz-lichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, das Fussballspielen, sogar zwischen Betriebssportgemein-schaften, könne dem erforderlichen Ausgleichszweck dienen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Betriebssport erfüllt seien. Dies sei jedoch hier nicht der Fall. Der Unfall habe sich bei einem wöchentlich stattfindenden Punktspiel innerhalb einer Liga ereignet und die Spielergebnisse hätten Aufstieg und Abstieg zur Folge gehabt. Ein derartiger, regelmäßiger Wettkampfverkehr stünde jedoch nicht unter Versicherungsschutz, da der vom Ausgleichszweck gezogene Rahmen überschritten werde.

Ferner sei der Versicherungsschutz abzulehnen, weil nach den Feststellungen der Be-klagten der Sport nicht im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation durchgeführt werde, sondern im Rahmen eines selbständigen, nach der Satzung vom Unternehmer gar nicht zu beeinflussenden Betriebssportvereins geschehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens sei auf den In-halt der gewechselten Schriftsätze, die Klageakte sowie die von der Beklagten beige-zogene Verwaltungsakte, die der Kammer ebenfalls vorlag und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat aus Anlaß des Unfalls vom 6. März 1999 keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztengeld nach den §§ 45 ff SGB VII und Verletztenrente nach den §§ 56 ff SGB VII. Der Unfall anläßlich des Fussballspiels vom 6. März 1999 steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Grundlage der unfallversicherungsrechtlichen Entschädigung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles im Sinne des § 7 SGB VII in Form einer Berufskrankheit oder, wie hier, eines Arbeitsunfalls. Nach § 8 SGB VII ist hierunter ein Unfall eines Versicherten zu verstehen, den dieser infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit erleidet und welcher zu einem Gesundheitsschaden oder dem Tod des Versicherten führt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welcher sich die erkennende Kammer anschließt, besteht der Versicherungsfall in Form des Arbeitsunfalls aus einer dreigliedrigen kausalen Ereigniskette. Durch eine versicherte Tätigkeit muss ein Unfallgeschehen verursacht werden und dieses muss einen Körperschaden zur Folge haben.

Für die Zuordnung einer bestimmten Handlung zum Kreis der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeiten ist erforderlich, dass die zum Unfall führende Handlung des Versicherten mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang steht. Entscheidend ist hierbei, ob die Handlung nach ihrem Zweck dem betroffenen Unternehmen dienen soll; ein rein örtlich oder zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit genügt alleine noch nicht (vgl. BSGE 5, 168, 171; BSGE 20, 215, 218; BSGE 30, 282, 283; Ricke in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht Bd. 2, Loseblattsammlung Stand September 1999, § 7 SGB VII, Rdnr. 9 und 10).

Die versicherte Tätigkeit muss wesentliche Ursache (haftungsbegründende Kausalität) des eigentlichen Unfallgeschehens sein, wobei hierunter nach § 8 SGB VII ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis zu verstehen ist.

Schließlich muss das Unfallgeschehen die wesentliche Bedingung (haftungsausfüllende Kausalität) für den geltend gemachten Körperschaden des Verletzten darstellen. Zu

entschädigen ist sowohl die durch das Unfallgeschehen erstmals hervorgerufene Gesundheitsstörung als auch, bei bereits vorhandenen unfallunabhängigen Körperschäden, der durch den Unfall wesentlich bedingte Verschlimmerungsanteil.

Während die versicherte Tätigkeit, das Unfallgeschehen und der Körperschaden in vollem Umfang nachgewiesen sein müssen genügt zur Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen einerseits und dem Unfallgeschehen und dem Körperschaden andererseits die hinreichende Wahrscheinlichkeit, d.h. deutlich überwiegende Gründe müssen für die Annahme des Ursachenzusammenhangs sprechen (vgl. BSGE 58, 76, 78; BSGE 61, 127, 128; Ricke in Kasseler Kommentar, a.a.O., § 8 SGB VII, Rdnr. 257 und 258). Diejenigen Umstände, die sich auf die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs beziehen, müssen wiederum in vollem Umfang erwiesen sein.

Der Kläger hat am 6. März 1999 keinen Arbeitsunfall im oben aufgeführten Sinne erlitten. Durch seinen Arbeitsvertrag bei der Firma [REDACTED] Recycling GmbH“ besteht zwar ein Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1, Nr. 1 SGB VII, jedoch übte er bei dem zum Unfall führenden Fussballspiel keine mit seinem Beschäftigungsverhältnis im inneren Zusammenhang stehende Tätigkeit aus.

So ging die Kammer davon aus, dass nicht jede sportliche Betätigung, die geeignet ist, die physischen und psychischen Beanspruchungen einer versicherten Tätigkeit auszugleichen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Die generelle versicherungsrechtliche Anerkennung von sportlichen Aktivitäten, etwa in sogenannten Fitnessstudios oder in allgemeinen Sportvereinen, die ebenfalls dem Ausgleich beruflicher Belastungen dienen können, würde den Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes in unvertretbarer Weise zu Lasten der beitragszahlenden Unternehmer erweitern. Die Kammer sieht beim Ausgleichssport mit der Rechtsprechung des BSG den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit daher nur unter den folgenden Voraussetzungen als gegeben an:

Eine sportliche Betätigung von Betriebsangehörigen ist der versicherten Tätigkeit gleich zu achten, wenn sie

1. geeignet ist, die durch die Tätigkeit bedingte körperliche Belastung auszugleichen,
2. mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet und
3. in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebsarbeit steht; der Zusammenhang wird durch einen im wesentlichen auf Betriebsangehörige beschränkten Teilnehmerkreis sowie durch die der Betriebsarbeit entsprechende Zeit und Dauer der Übungen begründet (BSG, Urteil vom 19. März 1991, Az.: 2 RU 23/90, abgedruckt in SozR 2200, § 548, Nr. 36).

Im Fall des Klägers gelangte die Kammer zu der Auffassung, dass bei dem Fussballspiel vom 6. März 1999 die erforderliche Ausgleichsfunktion nicht im Vordergrund gestanden, sondern nach der Zielsetzung und dem organisatorischen Rahmen, in welchem das Spiel durchgeführt wurde, der Wettkampfcharakter überwogen hat.

Zwar ist dem Kläger insoweit Recht zu geben, dass der unfallversicherungsrechtlich geschützte Betriebssport auch Sportarten umfaßt, die einen Gegner voraussetzen, und bei denen auch Wettkämpfe durchgeführt werden. So können auch zur Auffassung der Kammer Fussballspiele zwischen zwei Betriebssportgemeinschaften versicherungsrechtlich geschützt sein, solange der Wettkampfcharakter Nebensache bleibt. Dies ist der Fall, wenn die Wettkämpfe nur gelegentlich durchgeführt werden, wobei die Kammer mit der Rechtsprechung des BSG eine Grenze von ca. fünf Spielen pro Jahr ansetzt (BSG E 68, 200).

Hinsichtlich des am 6. März 1999 durchgeführten Fussballspiels steht jedoch der Wettkampfcharakter ganz offensichtlich im Vordergrund. Hier weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass zwischen den verschiedenen Betriebssportgemeinschaften im Rahmen des Betriebssportverbandes Berlin e.V. wöchentlich Punktspiele innerhalb einer Liga ausgetragen werden, wobei die erreichten Punkte über Aufstieg und Abstieg innerhalb der Liga entscheiden (vgl. BSGE 41, 145; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, Kommentar, § 2, Rndr. 85; Jochem Schmitt, SGB VII, Kommentar, § 8, Rdnr. 35).

Die von dem Kläger angeführten Umstände, wonach ein Training zur Vorbereitung der Spiele nicht stattfinden würde, es keine feste Mannschaftszusammensetzung gebe

und auch kein Trainer vorhanden sei, vermögen zur Auffassung der Kammer an den im Vordergrund stehenden Wettkampfcharakter nichts zu ändern. Vielmehr ist dem Umstand, dass kein allgemeines Training stattfindet, zur Auffassung der Kammer zu entnehmen, dass sich die sportlichen Aktivitäten des Klägers bei der „BSG [REDACTED] [REDACTED] ausschließlich auf Fussballspiele mit Wettkampfcharakter beschränken.

Der Versicherungsschutz des Klägers war auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer sogenannten „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ zu begründen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Betriebsausflüge, Betriebsfeiern (z.B. Weihnachts- oder Faschingsfeiern), bei denen ein innerer Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit und damit auch ein Versicherungsschutz unter der Voraussetzung zu bejahen ist, dass die Veranstaltung geeignet ist, die Betriebsgemeinschaft zu fördern, die Veranstaltung möglichst allen Beschäftigten eine Teilnahmemöglichkeit bietet und grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen steht sowie von einem wesentlichen Teil der Belegschaft besucht wird und die Veranstaltung von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt wird (vgl. Urteil des BSG vom 22. August 1955 in BSGE 1, 179; Urteil des BSG vom 25. August 1994 in SozR 3-2200, § 548, Nr. 21).

Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung im vorgenannten Sinne kann zur Auffassung der Kammer bereits insoweit nicht angenommen werden, als der Betriebssport in der Betriebssportgemeinschaft der Firma [REDACTED] Recycling GmbH“ nicht von einem wesentlichen Teil der Belegschaft wahrgenommen wird.

Die Klage war daher in der Sache abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.